

Einwilligungserklärung

SARS-Cov-2 / Covid-19 Antigen Schnelltest

Bereich zum Ausfüllen für die zu testende Person			
Nachname		Geburtsdatum	
Vorname		SV-Nummer (10-stellig)	
PLZ, Ort		Mobiltelefonnummer	
Straße, Hausnummer		E-Mail-Adresse	
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich ausdrücklich meine Zustimmung zur Erfassung & Weiterleitung meiner Daten sowie die freiwillige Durchführung eines Testabstriches zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2/Covid-19 (gemäß Information – Beiblatt – Datenschutzerklärung)			
<input type="checkbox"/> Hiermit erteile ich die Einwilligung und Zustimmung zur Durchführung der Probennahme als Elternteil, Sorgeberechtigte(r), Erwachsenenschutzvertreterin/Erwachsenenschutzvertreter			
Vorname Nachname _____ geboren am _____			
Unterschrift _____			

Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis zur Testung mit!

<i>Bereich zum Beschriften durch die Testperson</i>	
<i>Bezahlung erfolgt</i>	<input type="checkbox"/> JA
<i>Probenummer</i>	
<i>Datum-Probenahme</i>	
<i>Uhrzeit-Probenahme</i>	
<i>Entnahme der Probe durch</i>	
<i>Testergebnis</i>	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht auswertbar
<i>AbleSEN des Ergebnisses durch</i>	

<i>Wiederholung des Testes erforderlich (aufgrund der Nicht-Auswertbarkeit)</i>	<input type="checkbox"/> JA
<i>Probenummer</i>	
<i>Datum-Probenahme</i>	
<i>Uhrzeit-Probenahme</i>	
<i>Entnahme der Probe durch</i>	
<i>Testergebnis</i>	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht auswertbar
<i>AbleSEN des Ergebnisses durch</i>	

Datenschutzerklärung für die Durchführung des Corona-Antigen-Tests Zwecke, für die Ihre Daten verarbeitet werden:

Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen eines Screeningprogramms und dient der Feststellung der Prävalenz des Vorkommens von COVID-19 in der Bevölkerung mittels Massentest. Als Prävalenz bezeichnet man die Häufigkeit einer Krankheit oder eines Symptoms in einer Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Rechtsgrundlage(n), aufgrund derer Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet: Die im Rahmen eines Screeningprogramms gemäß Art 9 Abs 2 lit i DSGVO iVm §§ 5a und 5b Epidemiegesetz 1950 vorgenommene Datenerhebung mittels Massentests erfolgt auf Grund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a iVm Art 9 Abs 2 lit a DSGVO und § 5a Abs 3 Epidemiegesetz 1950. Bitte beachten Sie, dass die Bereitstellung der Daten notwendig ist, um am Testprogramm teilzunehmen. Da die Teilnahme am Testprogramm freiwillig erfolgt, entstehen Ihnen durch die Nichtteilnahme aber keine Nachteile. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, wodurch jedoch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum erfolgten Widerruf nicht berührt wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlicher Vertreter erfolgt auf Grundlage der jeweils anwendbaren Materiengesetze (ABGB für Obsorgeberechtigte, Kinder- und Jugendhilfegesetze, Erwachsenenschutzgesetz für Erwachsenenvertreter, etc).

Empfänger der Daten:

Die mit der Durchführung der Testung beauftragten Personen dürfen Ihre Daten im dazu erforderlichen Ausmaß einsehen. Sie unterliegen einem Amts- oder Berufsgeheimnis. Positive Testergebnisse werden im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (Epidemiologischen Meldesystem) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfasst und an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeleitet. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer positiven Testung ein Widerruf Ihrer Einwilligung insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, als nach dem Epidemiegesetz 1950 zwingend eine entsprechende Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erstatten ist und diese weiteren Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (Durchführung einer anschließenden PCR-Testung, Absonderung) nach sich zieht. Ihre Daten werden nur so lange verarbeitet, wie es zur Zweckerreichung notwendig ist. Nach § 5b Abs 4 Epidemiegesetz 1950 wird der direkte Personenbezug (Name und Kontaktdaten) unverzüglich und unumkehrbar beseitigt, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die bereichsspezifischen Personenkennzeichen werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke der Durchführung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG und zu Zwecken der Datenübertragung von bestätigten Infektionen mit SARS-CoV-2 in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten, nicht mehr erforderlich sind. Für das Register anzeigepflichtiger Krankheiten gilt, dass die Daten im Register gemäß § 4 Abs 11 Epidemiegesetz 1950 zu löschen sind, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Erhebung über das Auftreten und im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit nach diesem Bundesgesetz und nach dem Tuberkulosegesetz nicht mehr erforderlich sind. Hingewiesen wird, dass bei Labortests, die für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 notwendig werden, gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 der Labormeldeverordnung auch alle negativen und ungültigen Testergebnisse einzumelden sind.

Ihre Rechte:

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte aus der DSGVO und dem DSG zu, das heißt, Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht. Beachten Sie aber bitte, dass etwa für die Eintragung in das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten das Widerspruchsrecht gemäß § 4 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 ausgeschlossen ist und das Recht auf Datenübertragbarkeit nur dann ausgeübt werden kann, wenn sich die Datenverarbeitung auf Ihre Einwilligung stützt. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (E-Mail: dsb@dsb.gv.at; Barichgasse 40-42, 1030 Wien).